

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 570  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/1527

### **Die besondere jährliche Intensivtätergruppe „Abschlußklasse“ (aus kriminellen Eltern, Schülern und Lehrern)**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

Aus dem durchaus umfangreichen Katalog mäßig sinnhafter landesrechtlicher Vorschriften stechen besonders Teile der „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV)“ vom 05.09.2012 (ABI./12, [Nr. 39] S. 1350) und deren Anwendung hervor.

Insbesondere die amtsbekannte Intensivtätergruppe „Abschlußklasse“, bestehend aus einschlägigen Eltern, Schülern und deren ehemaligen Lehrern, fällt immer wieder durch zielgerichtet kriminelles Verhalten auf, deren Tatzeitpunkte sich signifikant nach Erhalt der Zeugnisse in Klasse 10 und 12 (in Dealer-Kreisen in eindeutiger Verschleierungsabsicht auch als Abschlusszeugnisse bezeichnet) - unerklärlicher Weise auch als jährliches Phänomen - häufen. Merkmal aller dieser Täter ist es, unbedingt erst nach Erhalt (oder spiegelbildlich nach Ausgabe) der Zeugnisse den Notengeber eben dieser Zeugnisse zu einer für den Notenempfänger günstigeren Benotung oder der sonstigen rückwirkenden-retrospektiven günstigeren Behandlung zu veranlassen. Die Tätergruppe versucht damit offensichtlich, für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Schulbetrieb noch Vorteile für eben diesen früheren Schulbetrieb zu erlangen.

Ziffer 4.4 der VV besagt zwar, dass „Lehrern die Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen erteilt werden kann, die von Eltern oder Schülerinnen und Schülern aus Anlass des Abschlusses des Schulbesuches oder einer Verabschiedung überreicht werden“; allerdings wird diese Ermessensvorschrift in der Praxis extrem restriktiv ausgelegt und führt faktisch zu einem Verbot von Zuwendungen über der Freigrenze der Ziffer 4.1 lit. a). Diese Grenze von 15 Euro führt dazu, dass schon jeder größere Blumenstrauß, insbesondere aber gerahmte Bilder, Fotobücher und sonstige Erinnerungsdevotionalien als Bestechung respektive Bestechlichkeit angesehen werden (können).

Der Vorschriftengeber scheint hier sein sonstiges intensives Bemühen, die Stellung und das Ansehen von Lehrkräften an den öffentlichen Schulen des Landes zu verbessern und den Lehrerberuf attraktiver zu machen, nochmals untersetzen zu wollen.

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle einzelfallbezogener Zustimmungsanträge nach Ziffer 4.2 der VV hat es je Schulamt in den Jahren 2018 bis 2024 sowie im Jahr 2025 (bislang) gegeben? Wie viele Lehrkräfte waren jeweils davon betroffen?
2. In wie vielen Fällen nach Frage 1 hat es eine insgesamt Zustimmung gegeben, in wie vielen Fällen eine teilweise?

Zu den Fragen 1 und 2:

In den Jahren 2018 bis 2024 sowie im Jahr 2025 gab es in den staatlichen Schulämtern Fälle, die einer „insgesamten“ oder „teilweisen Zustimmung“ bedurften.

Eine statistische Erhebung, in wie vielen Fällen die staatlichen Schulämter eine Zustimmung gemäß Nummer 4.2 i. V. m. Nummer 4.4 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg (VV VAnBGV) erteilt haben, liegt jedoch nicht vor.

3. Wie wurden die ablehnenden Fälle nach Frage 1 überwiegend begründet? Wie viele Lehrer waren davon betroffen?

Zu Frage 3:

Bei den abgelehnten Zustimmungen überstieg z. B. der beabsichtigte Betrag die zugelassene Höchstgrenze von 15,- €. Beabsichtigte Zuwendungen in Form von Gutscheinen wurden abgelehnt; diese sind nach Nr. 4 VV VAnBGV ausnahmslos zurückzuweisen. Die Anzahl der insgesamt betroffenen Lehrkräfte kann mangels statistischer Erhebung nicht genannt werden.

4. Wie viele Fälle von Verstößen gegen die Vorschriften der VV hat es (gegliedert nach Schulamt) in den Jahren 2018 bis 2024 und bisher in 2025 gegeben?

Zu Frage 4:

Zu den erfragten Daten liegt der Landesregierung keine Statistik vor. Aus diesem Grund können keine Aussagen getroffen werden.

5. In wie vielen Fällen nach Frage 4 hat es strafrechtliche Weiterungen (wenn ja, welche: Ermittlungsverfahren/Strafbefehle/Strafurteile und wie viele davon rechtskräftig mit Verurteilungen) gegeben? Wie viele Eltern, Schüler oder Lehrer waren davon betroffen?

Zu Frage 5:

Es wird auf die Antwort zu der Frage 4 verwiesen.

6. Beabsichtigt die Landesregierung - im Hinblick auf die gelebte Praxis der potentiellen Kriminalisierung von schulischen Abschlussfeiern durch die Handhabung dieser VV gemäß der Antworten zu den Fragen 1 bis 5 - Änderungen an dieser Verordnung zur vergrößerten Freistellung von Abschluss- und Verabschiedungszuwendungen vorzunehmen?  
Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 6:

Die Regelungen in den VV VAnBGV haben sich bewährt. Sie schaffen einen angemessenen Ausgleich zwischen Verhinderung von Korruption und sozialadäquaten Zuwendungen Dritter. Seitens des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) sind die Schulen durch die Mitteilung 22/17 vom 1. März 2017 gesondert auf die VV VAnBGV und deren Bedeutung für den Schulbereich hingewiesen worden. Eine Änderung der gemeinsamen Verwaltungsvorschriften ist derzeit nicht beabsichtigt.

7. Sieht die Landesregierung im Rahmen ihrer Initiativen zum Bürokratieabbau im Land Brandenburg Anknüpfungspunkte und/oder Handlungsspielräume zur Änderung der VV VAnBGV?

Wenn ja, welche? Wenn nein, warum kann hier kein Bürokratieabbau stattfinden?

Zu Frage 7:

Bürokratieabbau und Regelungen zur präventiven Verhinderung von Korruption stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis. Mit der Regelung der „stillschweigenden Zustimmung“ in Nummer 4.1 (insbesondere Buchstabe a.) VV VAnBGV wurde ein vertretbarer Kompromiss geschaffen, um kleinere Zuwendungen von einem bürokratischen Zustimmungsverfahren auszunehmen. Die Notwendigkeit einer Änderung der VV VAnBGV ist derzeit nicht erkennbar.

8. Wie gedenkt die Landesregierung, zukünftig für die Freistellung eines am realen Preisniveau orientierten und zugleich sozialadäquaten angemessenen Umfangs erlaubnis- und sanktionsfreier Zuwendungen bei Verabschiedungen bzw. bei Abschlusssituationen an öffentlichen Schulen des Landes zu sorgen?

Zu Frage 8:

Derzeit sind keine Änderungen beabsichtigt. Die Wertgrenze in Nummer 4.1 Buchstabe a. VV VAnBGV wird auch weiterhin als angemessen angesehen.